

# **Satzung des Dortmunder Bachchores an St. Reinoldi e.V.**

## **1. Vereinszweck**

### **§ 1**

Der Dortmunder Bachchor an St. Reinoldi e.V. ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dortmund.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke und gemeinnützige Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege der Kirchenmusik aller Stilepochen, insbesondere des Gemeindeliedes und des Chorgesangs (Motetten, Kantaten und Oratorien).

Er ist Chor der St. Reinoldi-Gemeinde mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten und dient der St. Reinoldi-Gemeinde bei der Gestaltung der Gottesdienste und der Durchführung von Kirchenmusiken.

Der Dortmunder Bachchor an St. Reinoldi e.V. ist Mitglied des Landesverbandes der ev. Kirchenchöre Westfalens.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- d) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **2. Vereinsmitglieder**

### **§ 2**

Der Dortmunder Bachchor an St. Reinoldi e.V. gliedert sich in

- a) aktive Chormitglieder
- b) weitere Mitglieder

### **§ 3**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach einer Stimmprüfung durch den Chorleiter und einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die aktiven Chormitglieder verpflichten sich, an den Proben und Aufführungen des Dortmunder Bachchores sowie an dem Singen des Chores im Gottesdienst in der St. Reinoldikirche regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen.

#### § 4

Die aktiven Chormitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

Auf Antrag kann Beitragsermäßigung bzw. Erlass gewährt werden. Schüler und Studierende zahlen einen ermäßigten Beitrag.

#### § 5

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Vorstand kann aus berechtigtem Anlass den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen.

Ein diesbezüglicher Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

### **3. Der Vorstand**

#### § 6

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Chorleiter/in

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Kassierer/in

Schriftführer/in

zwei weitere Mitglieder für Konzertorganisation und Kartenvorverkauf

Der Vorstand regelt alle geschäftlichen Vereinsangelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand beruft alle 2 Jahre die Mitgliederversammlung ein (ordentliche Mitgliederversammlung).

Er ist verpflichtet, dabei den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 7

Die künstlerische Leitung liegt allein in den Händen des/der Chorleiter/in. Seine/Ihre musikalische Arbeit geschieht in engem Einvernehmen mit dem Vorstand.

## 4. Die Mitgliederversammlung

### § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Abstimmungsberechtigt sind die aktiven Chormitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate dem Verein angehören.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist so oft zu berufen, als das Interesse des Vereins es erfordert, d.h. wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – die Einberufung beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mündlich, in Textform oder schriftlich durch den Vorstand.

Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und darf nicht später als eine Woche vor dem Versammlungstage erfolgen.

### § 9

Die Mitgliederversammlung hat Beschluss zu fassen über:

- 1.) Entlastung des Kassierers/der Kassiererin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 2.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 3.) Änderung der Satzung
- 4.) Verschiedenes (Anträge von Mitgliedern)
- 5.) Auflösung des Vereins

Zur Vorbereitung des Beschlusses über die Entlastung wählt sie aus ihrer Mitte zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, die die Kassenführung prüfen und der Versammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten haben (Rechnungsprüfer/innen).

Die Versammlung hat nach Erledigung etwaiger Erinnerungen Entlastung zu erteilen.

### § 10

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Einfache Mehrheit entscheidet. Haben bei Wahlen mehr als zwei Mitglieder Stimmen erhalten, jedoch keine unter ihnen die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los den Ausschlag.

Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der abstimmungsberechtigten Anwesenden.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 11

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag für die Auflösung zustimmt und wenn eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens zwei Wochen nach der ersten Versammlung – unter Mitteilung des von dieser gefassten Beschlusses – von dem Vorstand einzuberufen ist, mit der gleichen Mehrheit den Auflösungsbeschluss genehmigt.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### § 12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 13

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die St. Reinoldi-Kirchengemeinde.

Das anfallende Vermögen ist von der St. Reinoldi-Kirchengemeinde für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

15.05.2015